

Sturz im Doppelschleplift

Die Klage einer Skifahrerin vor dem Landgericht Coburg (Aktenzeichen 22 O 600/11) gegen den Mitbenutzer eines Doppelschleplifts wegen eines Sturzes blieb ohne Erfolg. Die Frau war mit einem anderen Skifahrer während der Fahrt mit einem Doppelschleplift gestürzt. Sie behauptete, dass der Beklagte habe den Sturz und dadurch einen Bruch in ihrem Handgelenk verursacht. Er sei schräg vor ihr mit seinen Skiern in der Liftspur und sogar auf ihren Skienden gestanden. Deshalb sei es zum Sturz gekommen. Die Klägerin wollte mindestens 10.000,00 Euro Schmerzensgeld und über 5.600,00 Euro weiteren Schadenersatz. Das Landgericht Coburg war von ihren Angaben nicht überzeugt und lehnte die Schadensersatzforderung ab. Das Gericht konnte die Angaben der Klägerin deshalb nicht überzeugen, weil diese während des Prozesses mindestens drei verschiedene Versionen des Unfallhergangs präsentierte. Auch einen Verstoß des Beklagten gegen die allgemeinen Verhaltensregeln des internationalen Skiverbandes FIS konnte das Gericht nicht feststellen.